

**Neue 0,25 %-Regel für Dienstfahräder und – pedelecs**

**Gesetzgeber fördert JobRäder per Gehaltsumwandlung ab sofort noch stärker**

Besonders erfreulich: Von der erneuten Erlassänderung profitieren nicht nur alle Angestellten, die ab 2020 erstmals ein Dienstrad per Gehaltsumwandlung beziehen, sondern auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2019 ein JobRad übernommen haben. Denn: **Die Neuregelung gilt für alle ab dem 1. Januar 2020 neu überlassenen Diensträder.**

Bitte beachten Sie: **Die neue 0,25 %-Regel gilt nicht rückwirkend für die Versteuerung im Jahr 2019.** Das heißt: JobRäder, die im Jahr 2019 erstmals vom Mitarbeiter übernommen wurden, sind erst ab dem 1. Januar 2020 nach der neuen Förderregel zu versteuern – die Gehaltsabrechnungen des Jahres 2019 müssen also nicht nachträglich angepasst werden.